

# RS OGH 1988/1/13 3Ob594/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1988

## Norm

ABGB §1002

ABGB §1012

ABGB §1016

## Rechtssatz

Die Genehmigung eines vom Gewalthaber abgeschlossenen Geschäfts wird vom Gesetz ausdrücklich nur in § 1016 ABGB erwähnt. Die Notwendigkeit der Genehmigung des ausgeführten Geschäfts zu Entlastung des Machthabers auch in allen anderen Fällen des Bevollmächtigungsvertrages ergibt sich aber allgemein aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Gewalthaber und Machtgeber und im besonderen aus der Rechnungslegungspflicht des Machthabers.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 594/87

Entscheidungstext OGH 13.01.1988 3 Ob 594/87

Veröff: RdW 1988,385

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0019488

## Dokumentnummer

JJR\_19880113\_OGH0002\_0030OB00594\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)